



Adoption – eine mögliche Lösung für Eltern und Kind

Informationen für Frauen* und Männer*, die sich mit dem Gedanken beschäftigen, ihr Kind zur Adoption freizugeben



Wir sind München
für ein soziales Miteinander



Impressum

Herausgegeben von

Landeshauptstadt München, Sozialreferat
Stadtjugendamt
Familienergänzende Hilfen
Severinstraße 2
81541 München

Redaktion

Silvia Dunkel

Mitwirkende

Christa Brummer, Christine Koch, Jeanette Nölle,
Gabriele Pechtl, Saskia Waibel

Gestaltung und Satz

dtp/layout – *agentur für grafik & design*

Druck

Stadtkanzlei; gedruckt auf 100% Recyclingpapier

Diese Broschüre wurde von Sozialpädagoginnen der Fachstelle für Adoption des Stadtjugendamtes München erstellt.

Im Text verwenden wir den Gender-Stern*. Der Gender-Stern* macht Geschlechtervielfalt sichtbar und benennt damit neben Mädchen*, Frauen* und Jungen*, Männern* auch Trans* und Inter*, sowie Menschen unterschiedlichster Geschlechtsidentitäten.

Nachdruck nur mit Genehmigung der Herausgeberin

Stand: Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| Vorwort | 2 |
| Ungewollt schwanger – Eine schwierige Situation | 4 |
| Welche Gedanken und Gefühle können Sie beschäftigen? | 5 |
| Der Weg zur Entscheidung | 6 |
| Was bedeutet Adoption? | 7 |
| Welche Formen von Adoption gibt es? | 13 |
| Welche rechtlichen Bestimmungen sind wichtig? | 14 |
| Welche Aufgaben hat das Jugendamt? | 16 |
| Hinweis zur vertraulichen Geburt | 17 |
| Gesetzliche Bestimmungen, die für Mütter* und Väter* wichtig sein können | 19 |
| Literatur | 28 |
| Wichtige Adressen | 30 |

Liebe Bürgerinnen und liebe Bürger,



manchmal sind Lebensverhältnisse insgesamt so schwierig, dass Eltern/Mütter trotz verschiedener Hilfsangebote keine Möglichkeit sehen, ihr Kind auf Dauer selbst versorgen und erziehen zu können. Die mögliche Entscheidung, das Kind zur Adoption freizugeben, ist eine verantwortungsvolle Entscheidung, die oft von widersprüchlichen Gefühlen begleitet wird. Umso wichtiger ist es,

sich im Vorfeld Klarheit über die Folgen einer Adoption zu verschaffen und anstehende Fragen zu klären.

Adoption kann ein Weg sein, dem Kind das Aufwachsen in einer Familie zu ermöglichen, die diese Aufgabe übernehmen möchte und die Verantwortung tragen kann.

Das Wohl des Kindes und der leiblichen Eltern ist ein Leitgedanke jeder Adoption. Das Kind und seine Bedürfnisse sind Ausgangsbasis und Ziel aller Bemühungen der Fachstelle für Adoption beim Stadtjugendamt München.

Wie auch immer Sie sich entscheiden – Sie sollten in aller Ruhe alle Möglichkeiten und Hilfen überdenken und sich hierzu die Unterstützung des Stadtjugendamtes München holen.

Die Fachstelle Adoption fördert die halboffene oder offene Adoption, die Ihnen als Eltern weitere Informationen über den

Lebensweg Ihres Kindes oder Kontakt zur Adoptivfamilie und dem Kind ermöglichen. In unserer langjährigen Beratungsarbeit haben wir die Erfahrung gemacht, dass es allen Beteiligten (Eltern, Kind und Adoptiveltern) seelisch am besten geht, wenn sie sich mit den Umständen und Beweggründen für eine Adoptionsfreigabe des Kindes auseinandergesetzt und ausgesöhnt haben. Durch ein Adoptivkind sind die biologischen und die sozialen Eltern ein Leben lang miteinander verbunden. Wir begleiten selbstverständlich auch die Adoptionen, bei denen die leiblichen Eltern keinen Kontakt oder eine besondere Geheimhaltung wünschen.

Die Informationsbroschüre soll dazu dienen, Ihnen eine erste Orientierung zu geben, die bestmögliche Entscheidung für sich und Ihr Kind zu treffen und die möglichen Konsequenzen zu bedenken. Vielleicht ist für Sie und Ihre Familie die Freigabe Ihres Kindes der richtige Weg.

Welchen Schritt Sie wählen, welchen Sie sich zutrauen, wie weit und wohin Sie gehen, das sollten Sie sorgfältig für sich und Ihre Situation überlegen. Hierbei unterstützen wir Sie gerne. Zur weiteren Beratung steht Ihnen unser erfahrenes Team der Fachstelle für Adoption zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dorothee Schiwy
Sozialreferentin

Ungewollt schwanger – eine schwierige Situation

Sie wollten nicht schwanger werden, aber ...

- es ist trotzdem passiert.
- keine Verhütungsmethode klappt 100%ig.
- es ist schon zu spät für einen Schwangerschaftsabbruch.
- Sie möchten keinen Schwangerschaftsabbruch.
- Sie wurden vergewaltigt.

Sie wollten in Ihrer jetzigen Lebenssituation kein Kind, aber

...

- Sie haben die Schwangerschaft erst spät bemerkt.
Das kommt häufiger vor, besonders, wenn die aktuelle Lebenssituation schwierig oder belastend ist.
- Sie sind bereits Mutter und fühlen sich mit einem weiteren Kind überfordert.
- die Verhütung hat versagt.
- Sie dachten, Sie oder Ihr Partner seien unfruchtbar.
- Sie hatten schon immer einen unregelmäßigen Zyklus.
- es ist irgendwie passiert.
- ein Schwangerschaftsabbruch kommt für Sie nicht in Frage.

Sie würden Ihr Kind eigentlich gerne bei sich haben, aber ...

- Ihre Lebenssituation hat sich verändert: Ihr Partner hat Sie verlassen; Sie haben Ihre Arbeit oder Ihre Wohnung verloren.
- Ihr soziales Umfeld ist dagegen: Ihr Partner oder Ihre Familie halten Sie für zu jung oder für überfordert.

- Sie spüren zu wenig Kraft in sich, weil Sie selbst eine schwierige Kindheit hatten.
- Ihr Leben ist gerade sehr anstrengend.
- Sie haben Suchtprobleme, sind psychisch krank oder haben körperliche oder sexuelle Gewalt erlebt.
- Sie trauen es sich einfach nicht zu.

Möglicherweise trifft einer oder mehrere der oben aufgeführten Beweggründe auf Sie zu. Vielleicht sind aber auch noch andere Faktoren für Sie von Bedeutung wie zum Beispiel, dass Sie ihren Lebensentwurf ohne Kind geplant haben.

Welche Gedanken und Gefühle können Sie beschäftigen?

Die Information schwanger zu sein, ist nicht für jede Frau* oder jedes Paar eine freudige Mitteilung. In dieser Zeit können sehr unterschiedliche Gedanken und Gefühle bei Ihnen aufkommen.

- Sie fühlen sich allein gelassen, verwirrt, unsicher und verzweifelt.
- Kaum jemand hat Verständnis für Ihre Situation, nicht einmal die Freundinnen oder Freunde.
- Vorwürfe wie „Warum hast du da nicht vorher dran gedacht?“ sind für Sie keine Hilfe.
- Sie sind in der Schwangerschaft oftmals hin- und hergerissen zwischen Wut, Frust, Freude, Angst und Schuldgefühlen.

- Sie fühlen sich vom Vater des Kindes oder auch der eigenen Familie im Stich gelassen oder unter Druck gesetzt.
- Es ist schwierig, mit wenig Geld und Unterstützung ein Kind oder mehrere Kinder groß zu ziehen.
- Sie haben sich vielleicht geschämt oder haben sogar daran gedacht, sich umzubringen. Möglicherweise überlegen Sie, die Schwangerschaft zu verheimlichen, selbst einen Abbruch ohne medizinische Hilfe vorzunehmen oder das Kind heimlich zur Welt zu bringen.
- Sie haben sich alles gut überlegt und sind sich in Ihrer Entscheidung sicher, die Verantwortung für das Kind abgeben zu wollen.

Solche Überlegungen und Empfindungen haben möglicherweise viele Frauen* oder Familien in diesen Situationen. Es ist gut, wenn Sie dabei nicht alleine sind, sondern eine Person haben, mit der Sie darüber sprechen können und Verständnis erfahren.

Nur wer redet und Fragen stellt, kann Informationen und Unterstützung bekommen. Sie sind mit diesem Problem nie die oder der Einzige.

Der Weg zur Entscheidung

Es ist wichtig, dass Sie sich umfassend über alle Möglichkeiten informieren, um sich entscheiden zu können – denn Adoption kann eine Möglichkeit von vielen sein. Für eine ausführliche, ergebnisoffene, auf Wunsch auch **anonyme** Beratung, stehen wir Ihnen gerne persönlich zur Verfügung.

Im Folgenden möchten wir Sie kurz über die Alternativen aufklären:

- Finanzielle Unterstützung könnte Ihnen in Form von Kindergeld, Elterngeld und gegebenenfalls durch Leistungen zur Sicherung Ihres Lebensunterhaltes zur Verfügung stehen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, Stiftungsgelder zu beantragen.
- Die Unterbringung Ihres Kindes in einer Kinderkrippe oder bei Tageseltern könnte Ihnen den Weg zurück in Ihre Ausbildung oder Berufstätigkeit ermöglichen.
- Bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung für sich und Ihr Kind können Sie Unterstützung erhalten.
- Ein gemeinsames Leben mit Kind könnte durch die Aufnahme in eine betreute Wohnform für Mutter/Vater und Kind möglich werden.
- Sie können sich auch für die Unterbringung Ihres Kindes in einer Pflegefamilie, bei Verwandten oder in einem Heim entscheiden.

An wen Sie sich wenden können, finden Sie am Ende dieser Broschüre ab Seite 30.

Was bedeutet Adoption?

Bedeutung für die leiblichen Eltern

Adoption ist für alle Eltern eine tiefgreifende Entscheidung. Adoption bedeutet Trennung und Schmerz, Trauer und Sehnsucht. Diese Gefühle werden Sie möglicherweise das ganze Leben begleiten, mal sanfter, mal heftiger, zeitweise vielleicht auch gar nicht.

Neben dem Trennungsschmerz können Sie auch Schuld- und Schamgefühle belasten. Wenn Sie anerkennen können, dass diese Entscheidung aus Liebe und/oder Verantwortung für das Kind und für Sie selbst getroffen wurde, ist es Ihnen eher möglich, gut mit dieser Entscheidung zu leben.

Adoption heißt aus juristischer Sicht, dass Sie sich von Ihrem Kind trennen und nicht mehr mit ihm verwandt sind. Sie haben gegenüber Ihrem Kind dann weder Pflichten (wie zum Beispiel Unterhalt) noch Rechte. Sie werden jedoch für Ihr Kind immer die biologischen Eltern bleiben, die ihm das Leben geschenkt haben, aber Ihre Elternschaft sieht anders aus.

Es kann sein, dass Sie zu verschiedenen Anlässen an Ihr Kind intensiver denken, dass Sie sich sorgen und wissen wollen, wie es ihm geht und wie es lebt.

Es ist möglich, Kontakte zu den Adoptiveltern aufzunehmen, entweder gleich bei der Vermittlung oder erst Monate oder auch Jahre später. Die Kontakte werden anfangs vom Jugendamt begleitet und können sich dann individuell weiterentwickeln.

Juristisch haben Sie zwar kein Anrecht auf Kontakte zu Ihrem Kind und den Adoptiveltern, aber die meisten Adoptiveltern haben heute großes Interesse, die leiblichen Eltern kennen zu lernen. Dies wird vom Jugendamt sehr unterstützt. Falls für Sie der direkte Kontakt nicht vorstellbar ist, können Sie auch durch Brief- und Fotoaustausch Informationen über Ihr Kind bekommen. Dieser Austausch wird durch das Jugendamt ermöglicht.

Die Entscheidung für die Adoption kann Ihre Partnerschaft oder die Beziehung zu Ihren weiteren Kindern beeinflussen und möglicherweise belasten. Bei der Bewältigung dieses Prozesses können Gespräche mit Angehörigen, im Freundeskreis, in Selbsthilfegruppen oder mit Fachkräften sehr hilfreich sein. Sie haben die Möglichkeit, unterstützende Angebote in Anspruch zu nehmen (siehe ab Seite 23).

Adoption kann für Sie auch eine Erleichterung bedeuten. Sie übergeben die Verantwortung an die Adoptiveltern. So geben Sie Ihrem Kind eine Chance, die Liebe, Sicherheit und Förderung zu bekommen, die Sie ihm wünschen.

Bedeutung für die Kinder

Für die Kinder bedeutet Adoption eine Chance, bei Eltern aufzuwachsen, die ihnen Liebe, Geborgenheit und Förderung geben.

Kinder brauchen für eine gute Entwicklung stabile Bindungen und Beziehungen. Je jünger sie sind, desto schneller nehmen sie die Menschen, die sich um sie kümmern, als ihre Eltern an. Kinder brauchen Sicherheit und Orientierung. Sie müssen sich auf die Entscheidung, die ihre leiblichen Eltern getroffen haben, verlassen können.

Adoption bedeutet für Kinder jeden Alters auch eine Trennung, die sie bewusst oder unbewusst erleben. Diese Trennung kann als Verlust empfunden werden und Schmerz, Trauer oder Wut auslösen. Entscheidend für die Verarbeitung solcher Empfindungen ist, wie die leiblichen Eltern und die Adoptiveltern damit umgehen.

Um neue Eltern annehmen zu können, brauchen die Kinder die Zustimmung ihrer leiblichen Eltern. Schön ist, wenn die Kinder von den leiblichen Eltern die innere Erlaubnis bekommen, sich an die Adoptiveltern binden zu dürfen.

Diese Erlaubnis können die leiblichen Eltern an das Kind richten (durch persönliche Ansprache oder Brief) oder/und über die Adoptiveltern, indem Sie den Adoptiveltern die Erlaubnis erteilen, für Ihr Kind Eltern zu werden. Um ein selbstbewusster und seelisch gesunder Mensch werden zu können, braucht ein Adoptivkind von klein auf die Wahrheit über seine Lebensgeschichte und Informationen über seine Herkunft (wie Namen, Fotos, Ereignisse in der Schwangerschaft und bei der Geburt, und so weiter).

Es ist gut, wenn Kinder, wann immer sie wollen, ihre leiblichen Eltern direkt dazu befragen können.

Bedeutung für die Adoptiveltern

Paare, die ein Adoptivkind aufnehmen wollen, sind meist ungewollt kinderlos. Dies kann auch großen Schmerz bedeuten. Sie müssen zuerst lernen, mit diesem Schmerz zu leben, um zu einem Adoptivkind eine gute Beziehung wachsen lassen zu können.

Adoptivbewerber*innen werden gründlich für die Aufnahme eines Kindes überprüft und vorbereitet.

Zur Überprüfung gehört, sich ein Bild von deren Persönlichkeit und Lebensstil zu machen.

In der Vorbereitung haben Adoptiveltern erfahren, wie sie von Beginn an mit Selbstverständlichkeit und Wertschätzung für die leiblichen Eltern ihrem Kind von der Adoption erzählen können.

Es gibt so viele überprüfte Adoptivbewerber*innen, dass für jedes Kind die am besten geeigneten Eltern ausgesucht werden können.

Adoptiveltern sind meistens zwischen 35 und 42 Jahre alt, wenn sie ihr erstes Adoptivkind vermittelt bekommen.

Adoptiveltern werden darauf vorbereitet, dass ihr Kind sehr wahrscheinlich einmal seine leiblichen Eltern kennenlernen möchte und ihre Unterstützung dabei wichtig ist.

Sie wissen, dass die leiblichen Eltern für ihr Kind ein Leben lang eine Bedeutung haben – auch, wenn diese nicht direkt präsent sind.

Für die Adoptiveltern ist es wichtig, von Ihnen als den leiblichen Eltern die Zustimmung zu bekommen, Eltern für Ihr Kind werden zu dürfen.

Was können Sie tun?

Bei einer Adoptionsfreigabe könnte es hilfreich sein, wenn Sie sich selbst gegenüber anerkennen, dass Sie für Ihr Kind eine verantwortliche Entscheidung treffen.

Sie können Ihrem Kind auch bei der Trennung einiges für sein Leben mitgeben:

- Sie können Ihrem Kind zum Beispiel einen **Vornamen** geben. Die Adoptiveltern können zwar ebenfalls einen Vornamen bestimmen, aber sie achten meistens Ihre Namensentscheidung und behalten den von Ihnen ausgesuchten Vornamen als Rufnamen oder zweiten Vornamen bei.
- Sie können Ihrem Kind einen **Brief** schreiben, in dem Sie ihm mitteilen, warum Sie sich zur Adoption entschieden haben und was Sie ihm für die Zukunft wünschen.

- Sie können Ihrem Kind seine **leibliche Familie beschreiben** (Besonderheiten, Fähigkeiten, Interessen, etc.), eventuell mit Fotos.
- Sie können aus Ihrer Sicht schildern, wie Sie die Vermittlung erlebt haben.
- Diese Briefe können Sie den Adoptiveltern mitgeben oder beim Jugendamt hinterlegen. Sie können sie aber auch bei sich aufbewahren und jederzeit entscheiden, wann und ob Sie die Briefe ihrem Kind geben wollen.
- Es hilft Ihrem Kind, wenn Sie ihm ein **persönliches Andenken** von sich mitgeben. Das kann zum Beispiel ein gemeinsames Foto oder ein bestimmter Gegenstand sein.
- Sie können dem Jugendamt immer Ihre **aktuelle Adresse** mitteilen, so dass Ihr Kind Sie später leichter erreichen kann, wenn es Fragen hat oder Sie kennenlernen möchte.
- Sie können sich **persönlich** von Ihrem Kind **verabschieden** und ihm mitteilen, was Sie ihm wünschen.
- Sie können mit Ihrem Kind **sprechen** (auch wenn es noch ein Baby oder noch in ihrem Bauch ist), ihm erklären, dass es nicht seine Schuld ist, wenn Sie sich von ihm trennen.

Sie können im Gespräch mit Ihrer Fachkraft den für Sie individuellen Weg entwickeln.

Welche Formen von Adoption gibt es?

Immer noch wird in Deutschland in der Regel die **Inkognito-Adoption** durchgeführt. Das bedeutet, dass Sie den Familiennamen und die Anschrift der Adoptivfamilie nicht erfahren. Es werden jedoch immer auch Ihre Wünsche und Vorstellungen bei der Auswahl der Adoptiveltern berücksichtigt.

Bei einer **halboffenen Adoption** ist dies ebenso. Es besteht jedoch dann auch die Möglichkeit, die künftigen Adoptiveltern persönlich kennen zu lernen. Dieser Kontakt kann entweder in der Geburtsklinik oder im Jugendamt stattfinden. Darüber hinaus können dann auf Ihren Wunsch hin zukünftig ein bis zwei Mal pro Jahr weitere Treffen mit der Adoptivfamilie vereinbart werden.

Wenn diese persönlichen Kontakte mit Begleitung des Jugendamtes über einen längeren Zeitraum gut verlaufen sind und zwischen den Adoptiveltern und Ihnen ein gewisses Maß an Vertrauen gewachsen ist, kann es zu einer **offenen Adoption** kommen, das heißt die Adoptiveltern sind bereit, Namen und Anschrift bekannt zu geben und weitere Treffen mit Ihnen privat zu organisieren.

Erfahrungsgemäß war die halboffene Adoption in den vergangenen Jahren in vielen Fällen für die leibliche Mutter beziehungsweise die leiblichen Eltern eine gute Möglichkeit, um einerseits die Adoptionsfreigabe besser verarbeiten zu können und andererseits auch die Entwicklung ihres Kindes langfristig mitverfolgen zu können.

Eine weitere Option ist für Sie, auch ohne persönlichen Kontakt ein bis zwei Mal jährlich von den Adoptiveltern einen Brief und Fotos über die Entwicklung Ihres Kindes zu bekommen.

Wenn Sie zum Zeitpunkt der Geburt bzw. der Adoptionsfreigabe Ihres Kindes die Adoptiveltern noch nicht kennenlernen möchten, besteht für Sie mit Einverständnis der Adoptiveltern auch zu einem späteren Zeitpunkt, auch nach Jahren, die Möglichkeit, Kontakte zu vereinbaren.

Unabhängig davon, für welche Form der Adoption Sie sich entscheiden, haben Adoptiveltern die Aufgabe, dem Adoptivkind ein positives Bild seiner Herkunft zu vermitteln. Je mehr ein Adoptivkind von Beginn an über seine Herkunft erfahren darf, desto besser wird es im Laufe der Jahre die Tatsache seiner Adoption annehmen können. Hilfreich ist dafür sicher, wenn persönliche Kontakte oder zumindest Brief- und Fotoaustausch zwischen den leiblichen Eltern und der Adoptivfamilie bestehen.

Welche rechtlichen Bestimmungen sind wichtig?

Mit der Geburt Ihres Kindes haben Sie in der Regel auch das Sorgerecht für Ihr Kind.

Trotzdem kann Ihr Kind mit Ihrem Einverständnis schon in der Geburtsklinik von seinen künftigen Adoptiveltern aufgenommen werden.

Sie behalten Ihr Sorgerecht, bis Sie bei einem Notar oder einer Notarin Ihre endgültige Einwilligung zur Adoption erteilt haben. Dies ist nach dem Gesetz frühestens acht Wochen nach der Geburt möglich (§ 1747 Abs.2 BGB), damit Sie noch eine Bedenkzeit für Ihre Entscheidung haben.

Für verheiratete und nicht verheiratete Paare gilt, dass beide Elternteile der Adoption zustimmen müssen.

Mit der notariell beglaubigten Unterschrift verzichten Sie unwiderruflich auf alle Rechte und Pflichten an Ihrem Kind. Nach der Einwilligung wird das Jugendamt automatisch bis zum Abschluss der Adoption Vormund des Kindes.

Sobald das Kind in der Adoptivfamilie lebt, spricht man von einem Adoptionspflegeverhältnis. Die künftigen Adoptiveltern müssen in einem Notariat den Antrag auf Adoption des Kindes beurkunden lassen, das Jugendamt als gesetzlicher Vertreter des Kindes muss diesem Antrag dann zustimmen.

Nach Vermittlung des Kindes in seine Adoptivfamilie hat das Jugendamt die Aufgabe, die Adoptiveltern zu beraten und zu betreuen, um zu sehen, ob sich das Kind dort gut eingewöhnt. Wenn sich alles positiv entwickelt, muss das Jugendamt darüber nach ein- bis eineinhalb Jahren einen Bericht für das Familiengericht erstellen. Das Familiengericht erlässt dann den Adoptionsbeschluss. Das Kind bekommt dadurch den Nachnamen der Adoptiveltern und die Adoption ist rechtskräftig. Damit sind alle vorherigen verwandtschaftlichen Beziehungen Kraft Gesetzes erloschen.

Welche Aufgaben hat das Jugendamt?

Vom Stadtjugendamt München werden in der Fachstelle für Adoption alle Aufgaben im Rahmen einer Adoption durchgeführt.

Dies beinhaltet die sozialpädagogische und rechtliche Beratung und Betreuung, sowie die Abwicklung aller notwendigen Verwaltungsschritte.

Unsere Aufgabenschwerpunkte sind:

- Beratung und Betreuung von Frauen* und Männern*, die eine Adoptionsfreigabe ihres Kindes überlegen.
- Vorbereitung und Begleitung der abgebenden Eltern während der Vermittlung und nach der Adoptionsfreigabe des Kindes.
- Überprüfung und Vorbereitung von Adoptivbewerberinnen und Adoptivbewerbern durch Beratungsgespräche und Seminare.
- Betreuung der Adoptivfamilien nach Aufnahme eines Kindes bis zum Abschluss der Adoption; auf Wunsch ist auch danach weitere Beratung möglich.
- Begleitung von Besuchskontakten zwischen Adoptivfamilien und leiblichen Eltern und/oder Weiterleitung von Briefen, Fotos und Geschenken.
- Hilfe bei der Suche von erwachsenen Adoptierten nach ihrer Herkunftsfamilie, ebenso Unterstützung von leiblichen Eltern, die Kontakte zu ihrem zur Adoption freigegebenen Kind aufnehmen möchten.

Sicher wird Sie nach dem Durchlesen dieser Broschüre vieles beschäftigen. Bitte wenden Sie sich mit allen Fragen zum Thema Adoption vertrauensvoll an unsere Mitarbeiter*innen der Fachstelle für Adoption. Ihre Ansprechpartner*innen im Stadtjugendamt München erfahren Sie über unser Vorzimmer unter der Telefonnummer: **233-20001** oder unter **www.muenchen.de/adoption**

Im Anhang finden Sie noch eine Sammlung der wesentlichen gesetzlichen Bestimmungen, Literaturhinweise und die Adressen von Stellen, bei denen Sie Beratung und Unterstützung bekommen können.

Hinweis zur vertraulichen Geburt

Das Gesetz zur vertraulichen Geburt schafft die Möglichkeit, dass Schwangere vor und nach der Geburt anonym durch eine Schwangerschaftsberatungsstelle beraten, betreut und begleitet werden können. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen* und Jugend hat das Telefon „Schwangere in Not – anonym und sicher“ eingerichtet, an das sich Schwangere unter der Nummer 0800 4040020 kostenlos rund um die Uhr wenden können. Die Beratung ist mehrsprachig, bei Bedarf kann an eine der örtlichen Beratungsstellen weitervermittelt werden.

Vertrauliche Geburt bedeutet: Frauen* können ihr Kind medizinisch sicher und vertraulich zur Welt bringen. Sie werden von einer Beraterin oder einem Berater, die beziehungsweise an die gesetzliche Schweigepflicht gebunden ist, beraten und begleitet: vor und auf Wunsch auch nach der Geburt. Sollte sich die Frau* nach der Entbindung für die Trennung vom Kind entscheiden, wird die Fachstelle für Adoption informiert und kümmert sich um die Vermittlung des Kindes.

Weitere Informationen dazu können Sie anonym über uns und die Schwangerschaftsberatungsstellen erhalten.

Gesetzliche Bestimmungen, die für Mütter und Väter wichtig sein können

Auszüge aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

§ 1741 Zulässigkeit der Annahme

- (1) Die Annahme als Kind ist zulässig, wenn sie dem Wohl des Kindes dient und zu erwarten ist, dass zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht. Wer an einer gesetzes- oder sittenwidrigen Vermittlung oder Verbringung eines Kindes zum Zwecke der Annahme mitgewirkt oder einen Dritten hiermit beauftragt oder hierfür belohnt hat, soll ein Kind nur dann annehmen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.
- (2) Wer nicht verheiratet ist, kann ein Kind nur allein annehmen. Ein Ehepaar kann ein Kind nur gemeinschaftlich annehmen. Ein Ehegatte kann ein Kind seines Ehegatten allein annehmen. Er kann ein Kind auch dann allein annehmen, wenn der andere Ehegatte das Kind nicht annehmen kann, weil er geschäftsunfähig ist oder das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 1744 Probezeit

Die Annahme soll in der Regel erst ausgesprochen werden, wenn der Annehmende das Kind eine angemessene Zeit in Pflege gehabt hat.

§ 1745 Verbot der Annahme

Die Annahme darf nicht ausgesprochen werden, wenn ihr überwiegende Interessen der Kinder des Annehmenden oder des Anzunehmenden entgegenstehen oder wenn zu befürchten ist, dass Interessen des Anzunehmenden durch Kinder des Annehmenden gefährdet werden. Vermögensrechtliche Interessen sollen nicht ausschlaggebend sein.

§ 1747 Einwilligung der Eltern des Kindes

- (1) Zur Annahme eines Kindes ist die Einwilligung der Eltern erforderlich. Sofern kein anderer Mann nach § 1592 als Vater anzusehen ist, gilt im Sinne des Satzes 1 und des § 1748 Abs. 4 als Vater, wer die Voraussetzung des § 1600d Abs. 2 Satz 1 glaubhaft macht.
- (2) Die Einwilligung kann erst erteilt werden, wenn das Kind acht Wochen alt ist. Sie ist auch dann wirksam, wenn der Einwilligende die schon feststehenden Annehmenden nicht kennt.
- (3) Steht nicht miteinander verheirateten Eltern die elterliche Sorge nicht gemeinsam zu, so
 - kann die Einwilligung des Vaters bereits vor der Geburt erteilt werden;
 - kann der Vater durch öffentlich beurkundete Erklärung darauf verzichten, die Übertragung der Sorge nach § 1626a Absatz 2 und § 1671 Absatz 2 zu beantragen; § 1750 gilt sinngemäß mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1;

- darf, wenn der Vater die Übertragung der Sorge nach § 1626a Absatz 2 oder § 1671 Absatz 2 beantragt hat, eine Annahme erst ausgesprochen werden, nachdem über den Antrag des Vaters entschieden worden ist.

(4) Die Einwilligung eines Elternteils ist nicht erforderlich, wenn er zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Der Aufenthalt der Mutter eines gemäß § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vertraulich geborenen Kindes gilt als dauernd unbekannt, bis sie gegenüber dem Familiengericht die für den Geburtseintrag ihres Kindes erforderlichen Angaben macht.

§ 1748 Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils

(1) Das Familiengericht hat auf Antrag des Kindes die Einwilligung eines Elternteils zu ersetzen, wenn dieser seine Pflichten gegenüber dem Kind anhaltend gröblich verletzt hat oder durch sein Verhalten gezeigt hat, dass ihm das Kind gleichgültig ist, und wenn das Unterbleiben der Annahme dem Kind zu unverhältnismäßigem Nachteil gereichen würde. Die Einwilligung kann auch ersetzt werden, wenn die Pflichtverletzung zwar nicht anhaltend, aber besonders schwer ist und das Kind voraussichtlich dauernd nicht mehr der Obhut des Elternteils anvertraut werden kann.

- (2) Wegen Gleichgültigkeit, die nicht zugleich eine anhaltende gröbliche Pflichtverletzung ist, darf die Einwilligung nicht ersetzt werden, bevor der Elternteil vom Jugendamt über die Möglichkeit ihrer Ersetzung belehrt und nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch beraten worden ist und seit der Belehrung wenigstens drei Monate verstrichen sind; in der Belehrung ist auf die Frist hinzuweisen. Der Belehrung bedarf es nicht, wenn der Elternteil seinen Aufenthaltsort ohne Hinterlassung seiner neuen Anschrift gewechselt hat und der Aufenthaltsort vom Jugendamt während eines Zeitraums von drei Monaten trotz angemessener Nachforschungen nicht ermittelt werden konnte; in diesem Falle beginnt die Frist mit der ersten auf die Belehrung und Beratung oder auf die Ermittlung des Aufenthaltsorts gerichteten Handlung des Jugendamts. Die Fristen laufen frühestens fünf Monate nach der Geburt des Kindes ab.
- (3) Die Einwilligung eines Elternteils kann ferner ersetzt werden, wenn er wegen einer besonders schweren psychischen Krankheit oder einer besonders schweren geistigen oder seelischen Behinderung zur Pflege und Erziehung des Kindes dauernd unfähig ist und wenn das Kind bei Unterbleiben der Annahme nicht in einer Familie aufwachsen könnte und dadurch in seiner Entwicklung schwer gefährdet wäre.

(4) In den Fällen des § 1626a Absatz 3 hat das Familiengericht die Einwilligung des Vaters zu ersetzen, wenn das Unterbleiben der Annahme dem Kind zu unverhältnismäßigem Nachteil gereichen würde.

§ 1750 Einwilligungserklärung

(1) Die Einwilligung nach §§ 1746, 1747 und 1749 ist dem Familiengericht gegenüber zu erklären. Die Erklärung bedarf der notariellen Beurkundung. Die Einwilligung wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie dem Familiengericht zugeht.

(2) Die Einwilligung kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erteilt werden. Sie ist unwiderruflich; die Vorschrift des § 1746 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Die Einwilligung kann nicht durch einen Vertreter erteilt werden. Ist der Einwilligende in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf seine Einwilligung nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Die Vorschrift des § 1746 Abs. 1 Satz 2, 3 bleibt unberührt.

(4) Die Einwilligung verliert ihre Kraft, wenn der Antrag zurückgenommen oder die Annahme versagt wird. Die Einwilligung eines Elternteils verliert ferner ihre Kraft, wenn das Kind nicht innerhalb von drei Jahren seit dem Wirksamwerden der Einwilligung angenommen wird.

§ 1751 Wirkung der elterlichen Einwilligung, Verpflichtung zum Unterhalt

- (1) Mit der Einwilligung eines Elternteils in die Annahme ruht die elterliche Sorge dieses Elternteils; die Befugnis zum persönlichen Umgang mit dem Kind darf nicht ausgeübt werden. Das Jugendamt wird Vormund; dies gilt nicht, wenn der andere Elternteil die elterliche Sorge allein ausübt oder wenn bereits ein Vormund bestellt ist. Eine bestehende Pflegschaft bleibt unberührt. Für den Annehmenden gilt während der Zeit der Adoptionspflege § 1688 Abs. 1 und 3 entsprechend.
- (2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf einen Ehegatten, dessen Kind vom anderen Ehegatten angenommen wird.
- (3) Hat die Einwilligung eines Elternteils ihre Kraft verloren, so hat das Familiengericht die elterliche Sorge dem Elternteil zu übertragen, wenn und soweit dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.
- (4) Der Annehmende ist dem Kind vor den Verwandten des Kindes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet, sobald die Eltern des Kindes die erforderliche Einwilligung erteilt haben und das Kind in die Obhut des Annehmenden mit dem Ziel der Annahme aufgenommen ist. Will ein Ehegatte ein Kind seines Ehegatten annehmen, so sind die Ehegatten dem Kind vor den anderen Verwandten des Kindes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet, sobald die erforderliche Einwilligung der Eltern des Kindes erteilt und das Kind in die Obhut der Ehegatten aufgenommen ist.

§ 1752 Beschluss des Familiengerichts, Antrag

- (1) Die Annahme als Kind wird auf Antrag des Annehmenden vom Familiengericht ausgesprochen.
- (2) Der Antrag kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung oder durch einen Vertreter gestellt werden. Er bedarf der notariellen Beurkundung.

§ 1754 Wirkung der Annahme

- (1) Nimmt ein Ehepaar ein Kind an oder nimmt ein Ehegatte ein Kind des anderen Ehegatten an, so erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen Kindes der Ehegatten.
- (2) In den anderen Fällen erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines Kindes des Annehmenden.
- (3) Die elterliche Sorge steht in den Fällen des Absatzes 1 den Ehegatten gemeinsam, in den Fällen des Absatzes 2 dem Annehmenden zu.

§ 1755 Erlöschen von Verwandtschaftsverhältnissen

- (1) Mit der Annahme erlöschen das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes und seiner Abkömmlinge zu den bisherigen Verwandten und die sich aus ihm ergebenden Rechte und Pflichten. Ansprüche des Kindes, die bis zur Annahme entstanden sind, insbesondere auf Renten, Waisengeld und andere entsprechende wiederkehrende Leistungen, werden durch die Annahme nicht berührt; dies gilt nicht für Unterhaltsansprüche.

- (2) Nimmt ein Ehegatte das Kind seines Ehegatten an, so tritt das Erlöschen nur im Verhältnis zu dem anderen Elternteil und dessen Verwandten ein.

§ 1757 Name des Kindes

- (1) Das Kind erhält als Geburtsnamen den Familiennamen des Annehmenden. Als Familienname gilt nicht der dem Ehenamen oder dem Lebenspartnerschaftsnamen hinzugefügte Name (§ 1355 Abs. 4; § 3 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes).
- (2) Nimmt ein Ehepaar ein Kind an oder nimmt ein Ehegatte ein Kind des anderen Ehegatten an und führen die Ehegatten keinen Ehenamen, so bestimmen sie den Geburtsnamen des Kindes vor dem Ausspruch der Annahme durch Erklärung gegenüber dem Familiengericht; § 1617 Abs. 1 gilt entsprechend. Hat das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet, so ist die Bestimmung nur wirksam, wenn es sich der Bestimmung vor dem Ausspruch der Annahme durch Erklärung gegenüber dem Familiengericht anschließt; § 1617c Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die Änderung des Geburtsnamens erstreckt sich auf den Ehenamen des Kindes nur dann, wenn sich auch der Ehegatte der Namensänderung vor dem Ausspruch der Annahme durch Erklärung gegenüber dem Familiengericht anschließt; die Erklärung muss öffentlich beglaubigt werden.

(4) Das Familiengericht kann auf Antrag des Annehmenden mit Einwilligung des Kindes mit dem Ausspruch der Annahme

- Vornamen des Kindes ändern oder ihm einen oder mehrere neue Vornamen begeben, wenn dies dem Wohl des Kindes entspricht;
- dem neuen Familiennamen des Kindes den bisherigen Familiennamen voranstellen oder anfügen, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

§ 1746 Abs. 1 Satz 2, 3, Abs. 3 erster Halbsatz ist entsprechend anzuwenden.

§ 1758 Offenbarungs- und Ausforschungsverbot

(1) Tatsachen, die geeignet sind, die Annahme und ihre Umstände aufzudecken, dürfen ohne Zustimmung des Annehmenden und des Kindes nicht offenbart oder ausgeforscht werden, es sei denn, dass besondere Gründe des öffentlichen Interesses dies erfordern.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß, wenn die nach § 1747 erforderliche Einwilligung erteilt ist. Das Familiengericht kann anordnen, dass die Wirkungen des Absatzes 1 eintreten, wenn ein Antrag auf Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils gestellt worden ist.

Literatur

- Kowalczyk, Charly*: Immerhin hatte ich Eltern
Biographien erwachsener Pflege- und Adoptivkinder
Idstein: Schulz-Kirchner (1998)
- Kowalczyk, Charly*: Mama und Papa sind meine richtigen Eltern
Pflege- und Adoptivkinder erzählen
Schulz-Kirchner (1997)
- Swientek, Christine*: Ich habe mein Kind fortgegeben.
Die dunkle Seite der Adoption.
Rowohlt TB-V, Rnb (April 1994)
- Wiemann, Irmela*: Wieviel Wahrheit braucht mein Kind?
Von kleinen Lügen, großen Lasten und dem Mut zur Aufrichtigkeit
Reinbek: Rowohlt (2001)
- Wiemann, Irmela*: Adoptiv- und Pflegekindern ein Zuhause geben
Informationen und Hilfen für Familien
Herausgegeben von der bkv (2009)
- Wiemann, Irmela*: Herzwurzeln
Kinderfachbuch für Pflege- und Adoptivkinder
Mabuse Verlag (2016)

Kinderbücher

Wiedemann-Kaiser Monika: Die Himmelsrutsche

Geschichten von verlassenen Kindern, die neue Eltern suchen

Herausgeber: Mosenstein und Vannerdat (2010)

Sansone Adele, Faust Anke: Das Grüne Küken

NordSüd Verlag AG (Februar 2010)

Wichtige Adressen

Beratungs- und Unterstützungsstellen

- **Stadtjugendamt München**
Fachstelle für Adoption
Severinstraße 2
81541 München
Tel. 089 233-20001
www.muenchen.de/adoption
- **Sozialbürgerhäuser München**
Beratung durch die Bezirkssozialarbeit
www.muenchen.de/sbh
- **Landeshauptstadt München**
Sozialreferat
Zentrale Wohnungslosenhilfe
Franziskanerstraße 6-8
81669 München
Tel. 089 233-40105

Staatlich anerkannte Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen

- **donum vitae e.V.**
Bahnhofplatz 4a
85540 Haar
Tel. 089 32708460
www.donumvitae.org

- **Evangelisches Beratungszentrum**
Landwehrstraße 15 Rgb. IV
80336 München
Tel. 089 59048-150
www.ebz-muenchen.de
- **Landratsamt München**
Mariahilfplatz 17
81541 München
Für Beratungsgespräche bitte vorherige Terminvereinbarung unter
Tel. 089 6221-2196
www.landkreis-muenchen.de/schwangerschaft
- **pro familia**
Türkenstraße 103/I
80799 München
Tel. 089 330084-0
www.profamilia.de
- **pro familia**
Blodigstraße 4
80933 München
Tel. 089 3144425
www.profamilia.de
- **pro familia**
Bodenseestraße 226
81243 München
Tel. 089 8976730
www.profamilia.de

- **Frauen beraten e.V.**
Herzog-Wilhelm-Straße 16
80331 München
Tel. 089 599957-0
www.frauen-beraten.de

- **Frauen beraten e.V.**
Lindenschmitstraße 37
81371 München
Tel. 089 7472350
www.frauen-beraten.de

- **Frauen beraten e.V.**
Albert-Schweitzer-Straße 66
81735 München
Tel. 089 678041040
www.frauen-beraten.de

- **Referat für Gesundheit und Umwelt**
Bayerstraße 28a
80335 München
Tel. 089 233-47871
www.muenchen.de/schwangerenberatung

- **Familienberatung Ismaning**
Reisingerstraße 27
85737 Ismaning
Tel. 089 96079950
www.familienberatung-ismaning.de

Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

- **Beratung für Schwangere und junge Familien des Sozialdienstes Katholischer Frauen**
Dachauer Straße 48
80335 München
Tel. 089 55981227
www.skf-muenchen.de
- **Beratungsstelle für Natürliche Geburt und Elternsein**
Häberlstraße 17/Rgb.
80337 München
Tel. 089 532076
www.haeberlstrasse-17.de

Sonstige Beratungsstellen

- **amanda – Projekt für Mädchen und junge Frauen**
(Mein Baby kriegt `ne junge Mutter)
Gmunder Straße 7
81379 München
Tel. 089 7255112
www.amanda-muenchen.de
- **IMMA – Beratungsstelle für Mädchen und junge Frauen e.V.**
Jahnstraße 38
80469 München
Tel. 089 2607531
www.imma.de

Selbsthilfegruppen

- **Selbsthilfegruppe LEA (Leibliche Eltern Adoptierter)**

Ansprechpartnerin: Cordula Enzinger

Treffen: letzter Dienstag im Monat im Selbsthilfezentrum
München, Bayerstraße 77a, Rgb./Raum 6

Tel. 089 4487754

www.leibliche-eltern-adoptierter.de

- **alfa_m: Alleinerziehende Frauen in München**

Sedanstraße 37

81667 München

Tel. 089 4580250

www.alfa-m.de

- **Verband alleinerziehender Mütter und Väter e.V. München (VAMV)**

Silberhornstraße 6

81539 München

Tel. 089 6927060

www.vamv-muenchen.de

Mutter-Kind-Heime

- Tel. 089 742154-0

www.mutter-kind-einrichtungen.de

Notrufe

- **Elterntelefon des Kinderschutzbundes**
Tel. 0800 116016
24-Stunden-Hilfetelefon
www.hilfetelefon.de
- **Evangelische Telefonseelsorge**
Tel. 0800 1110111
- **Katholische Telefonseelsorge**
Tel. 0800 1110222
- **Frauenberatungstelefon, auch anonym**
Polizeiliche Beratungsstelle
Tel. 089 29104444
- **Frauenhaus**
Rund um die Uhr
Tel. 089 354830
- **Frauennotruf München**
Beratungsstelle für Frauen und Mädchen mit sexueller
Gewalterfahrung
Tel. 089 763737
- **Beratungsstelle der Frauenhilfe München**
Winzererstraße 47
80797 München
Tel. 089 3582810

